

Wilsdruff. Fische, Palmstr. 8 u. Wettinerstr. 15, f. täglich u. g. 6 U. Frau Bretschneider, Fischhofpl. 12 (Drei Lilien), f. Mont., Mittw. u. Freit. mittag u. g. dies. Tage nachm. 5 U.

Wittichenau. Becker, Heinrichstr. 9 (Stadt Breslau), f. Freit. u. g. nachm. 5 U.

Zaschendorf b. Schönfeld. Große, Wilhelm, Salzg. 9, f. Mont. u. Freit.

Zaukerode. Scharfe, Annenstr. 24 (Goldn. Stern), f. u. g. fast alle Tage.

Zinschewig. Hofmann, Palmstr. 8 u. Wettinerstraße 15, f. Mont., Mittw., Freit. u. g. 7 U.

Zschachwitz. Lautenbach, Palmstr. 8 u. Wettinerstr. 15, f. u. g. täglich 1—6 U. Karras, Palmstr. 8 u. Wettinerstr. 15, f. u. g. täglich 2—7 U.

Zschieren. Lautenbach, Palmstr. 8 u. Wettinerstr. 15, f. u. g. täglich 1—6 U. Karras, Palmstr. 8 u. Wettinerstr. 15, f. u. g. täglich 2—7 U.

F. Gebührenverzeichnis für die Mitglieder der Dienstmannsgenossenschaften.

Geschäftsstellen der Dienstmännerinstitute f. I. u. IV. Teil.

Die Dienstmänner sind berechtigt zu fordern:
I. Für leichte Dienstleistungen, wie Ausfuhrung von Bestellungen und Beförderung von Gegenständen bis zu einem Gewichte von 10 kg bei einer Zeitdauer bis zu

1/8 Stunde	1/4 Stunde	1/2 Stunde	1 Stunde
20 ¢	30 ¢	40 ¢	60 ¢

Für Auskünfte können 10 ¢ gefordert werden.
II. Für Beförderung von Gegenständen im Gewichte von mehr als 10 kg bis mit 25 kg bei einer Zeitdauer bis zu

1/4 Stunde	1/2 Stunde	1 Stunde
40 ¢	50 ¢	70 ¢

III. Für Beförderung von Gegenständen im Gewichte von mehr als 25 kg bis mit 50 kg bei einer Zeitdauer bis zu

1/4 Stunde	1/2 Stunde	1 Stunde
50 ¢	70 ¢	90 ¢

Bei einem Gewichte von mehr als 50 kg tritt für jede weiteren angefangenen 25 kg ein Zuschlag von 25 ¢ zu den Grundgebühren ein.

IV. Bei Führung von Geschäftsreisenden:

- mit Mustern, Höchstgewicht 25 kg, für die erste Stunde 70 ¢, für jede weitere angefangene halbe Stunde 30 ¢;
- mit Wagen, Höchstgewicht 150 kg, für die erste Stunde 90 ¢, für jede weitere angefangene halbe Stunde 35 ¢.

V. Wird Rückantwort verlangt oder der Dienstmann nach einem bestimmten Orte bestellt oder hat er auf Erfordern des Bestellers zu warten, so ist der dadurch veranlasste Zeit- aufwand nach den Ansätzen in Punkt I besonders zu vergüten.

VI. Für das Austragen von Empfehlungskarten, Zirkularen und dergleichen in größeren Mengen ist über die Vergütung eine Übereinkunft im voraus zu treffen.

VII. Für schwere Dienstleistungen, als: Beförderung von Möbeln, Reisegepäck, Frachtgütern, für Auf-, Ab- und Umladungen, oder für größere Arbeiten, Teppichklopfen und dergleichen gelten die Ansätze in Punkt III.

Für die dazu gebrauchten Gerätschaften, Wagen, Körbe und dergleichen, ist eine besondere Leihgebühr zu berechnen, und zwar:

- für einen vierrädrigen Wagen pro Stunde 10 ¢,
- für einen zweirädrigen Wagen pro Stunde 5 ¢,
- für einen Pack- oder Weinkorb pro Stunde 5 ¢,
- bei tageweiser Benutzung nach Übereinkunft.

VIII. Für die Beförderung von Musikinstrumenten (Pianos, Flügel), sowie Kassenschränken, Gemälden und Kunstgegenständen 75 ¢ für jede angefangene halbe Arbeitsstunde.

IX. Für Verpackung von Möbeln, Porzellan, Glas usw. 75 ¢ für jede angefangene Arbeitsstunde, ausschließlich des Aufwandes für Zutat.

X. Sämtliche vorstehende Gebührensätze gelten für den einzelnen Mann und nur für den Tagesdienst, von früh 7 bis abends 10 Uhr. Von 10 Uhr abends an ist die Hälfte der Gebühr mehr zu entrichten.

Berichtungen, für welche eine Gebühr in vorstehendem Verzeichnis nicht festgesetzt ist, sind in der Regel nach Punkt III zu vergüten.

XI. Für alle Dienstleistungen „nach und in“ folgenden Vorstädten: Albertstadt, Cotta, Gruna, Kaditz, Löbtau, Mickten, Naußlitz, Bieschen, Blauen, Räckniz, Reich, Seidniz, Strehlen, Striesen, Tolkewitz, Trachau, Trachenberge, Übigau, Wölfnitz, Zschertniz ist der Rückweg nach Punkt I zu vergüten, wenn nicht vorherige Vereinbarung stattgefunden hat.

XII. Benutzt der Dienstmann ein Fahrrad, so kann er den Zeitaufwand berechnen, den er gebraucht haben würde, wenn er zu Fuß gegangen wäre.

XIII. Die Löhnung auf Tage, Wochen oder Monate ist, wenn eine Gebührenermäßigung eintreten soll, besonders zu vereinbaren; in gleicher Weise bedarf es einer besonderen Vereinbarung bei allen Güterbeförderungen über Land oder für sonstige Arbeiten außerhalb der Stadtgrenze.

Für Vermeidung von Streitigkeiten hat die Vereinbarung vor Beginn der Arbeit stattzufinden.

XIV. Jeder Dienstmann ist verpflichtet, bei Übernahme eines Auftrags sofort und ungefordert dem Auftraggeber eine Marke als Garantieschein zu überreichen und auf Verlangen den erhaltenen Betrag darauf zu quittieren.

Solange der Dienstmann dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung des Lohnes zurückzuhalten.

XV. Für alle Aufträge, welche die Geschäftsstelle vermittelt, sind für jeden bestellten Dienstmann 10 ¢ Bestellgeld besonders zu bezahlen.

G. Elbfähr-Gebührenverzeichnis.

a) Elbfähr-Gebührenverzeichnis für den Stadtbezirk Dresden. (Bekanntmachung vom 8. August 1911.)

Für eine einmalige Überfahrt während der Tageszeit ist zu entrichten:

für		bei einem Wasserstande nach Dresdner Pegel		
		bis Null	von mehr als Null bis 1 m über Null	von mehr als 1 m über Null
einen erwachsenen Fußgänger	wenn gleichzeitig mehrere Personen übergesetzt werden	5 ¢	10 ¢	15 ¢
	wenn eine Person allein übergesetzt wird	10 ¢		
ein Kind unter 12 Jahren	wenn gleichzeitig mehrere Personen übergesetzt werden	5 ¢	5 ¢	5 ¢
	wenn ein Kind allein übergesetzt wird		10 ¢	

Kinder unter 2 Jahren sind frei zu befördern, wenn für sie kein besonderer Platz beansprucht wird.

In der Nachtzeit und bei Eisgang ist das Doppelte der vorstehenden Gebührensätze zu entrichten.

Die Nachtzeit wird gerechnet: In den Monaten April bis September von abends 10 bis früh 4 Uhr; in den Monaten Oktober bis März von abends 8 bis früh 6 Uhr.

Die Wasserstandsgrenzen von Null und 1 m über Null Dresdner Pegel sind durch Marklen an einer Uferseite dauernd kenntlich zu erhalten.

Für die einmalige Benutzung der Eisbahn beträgt die Gebühr für eine erwachsene Person 5 ¢ und für ein Kind unter 12 Jahren 3 ¢.

b) Überfahrt im Gehege (am Hafen nach Vorstadt Übigau mittels Schraubendampfer).

Fahrzeiten:

Im April bis mit Sept. früh 4 bis abds. 10 Uhr,	
„ März u. Oktober „ 5 „ „ 9 „	
„ November, Dezember,	
Januar und Februar „ 6 „ „ 9 „	

Fährpreise:

für	bei einem Wasserstand nach Dresdner Pegel		
	bis Null	von mehr als Null bis 1 m über Null	von mehr als 1 m über Null
Erwachsene	5 ¢	10 ¢	15 ¢
Kinder (von 2 Jahren ab)	5 ¢	5 ¢	5 ¢